

# RS Lvwg 2020/1/30 LVwG 40.38-2310/2019

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 30.01.2020

## Rechtssatznummer

2

## Entscheidungsdatum

30.01.2020

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

L82006 Bauordnung Steiermark

## Norm

BauG Stmk 1995 §41 Abs6

AVG §69 Abs3

AVG §69 Abs1 Z2

## Rechtssatz

Für den Fall, dass der Antragsteller gegen den abweisenden Bescheid gemäß § 41 Abs 6 BauG Stmk 1995 keine Beschwerde erhebt, sondern stattdessen binnen der offenen Beschwerdefrist ein Gutachten in Auftrag gibt, welches wiederaufnahmerelevante Tatsachen hervorbringt, trifft ihn wegen der unterlassenen Rechtsmittelerhebung ein Verschulden iSd § 69 Abs 1 Z 2 AVG, sodass eine Wiederaufnahme des Verfahrens nicht mehr in Frage kommt. Das Wiederaufnahmeverfahren hat nämlich nicht den Zweck, die Unterlassung der Erhebung eines Rechtsmittels im Wege über die Wiederaufnahme eines Verfahrens zu sanieren (vgl. VwGH 24.09.2014, 2012/03/0165).

## Schlagworte

Wiederaufnahme des Verfahrens, Verschulden, Beschwerdefrist, Rechtsmittel, Einholung eines Gutachtens

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWG:2020:LVwg.40.38.2310.2019

## Zuletzt aktualisiert am

13.02.2020

**Quelle:** Landesverwaltungsgericht Steiermark Lvwg Steiermark, <http://www.lvwg-stmk.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)